

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christina Forkert, Öffentl.best.Verm.-Ing., Andernach	Antragsnummer bT-0001750-2025	Datum 20.08.2025	Seite (von Seiten) 1 (von 4)
---	----------------------------------	---------------------	---------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christina Forkert Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Rennweg 93 56626 Andernach	Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück	
	Gemeinde Mendig	
	Gemarkung Niedermendig	Gemarkungsnummer 1255
	Flur 25	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 250202	Flurstück(e) 54/27, 24/5, 24/6, 27/2, 58/3 u. 29/7	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Mendig, 20.08.2025
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. Christina Forkert, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christina Forkert, Öffentl.best.Verm.-Ing., Andernach	Antragsnummer bT-0001750-2025	Datum 20.08.2025	Seite (von Seiten) 2 (von 4)
---	----------------------------------	---------------------	---------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Bedenken geäußert.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Christina Forkert, Rennweg 93, 56626 Andernach
erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christina Forkert, Öffentl.best.Verm.-Ing., Andernach	Antragsnummer bT-0001750-2025	Datum 20.08.2025	Seite (von Seiten) 4 (von 4)
---	----------------------------------	---------------------	---------------------------------

6. Rechtsbehelfsverzicht

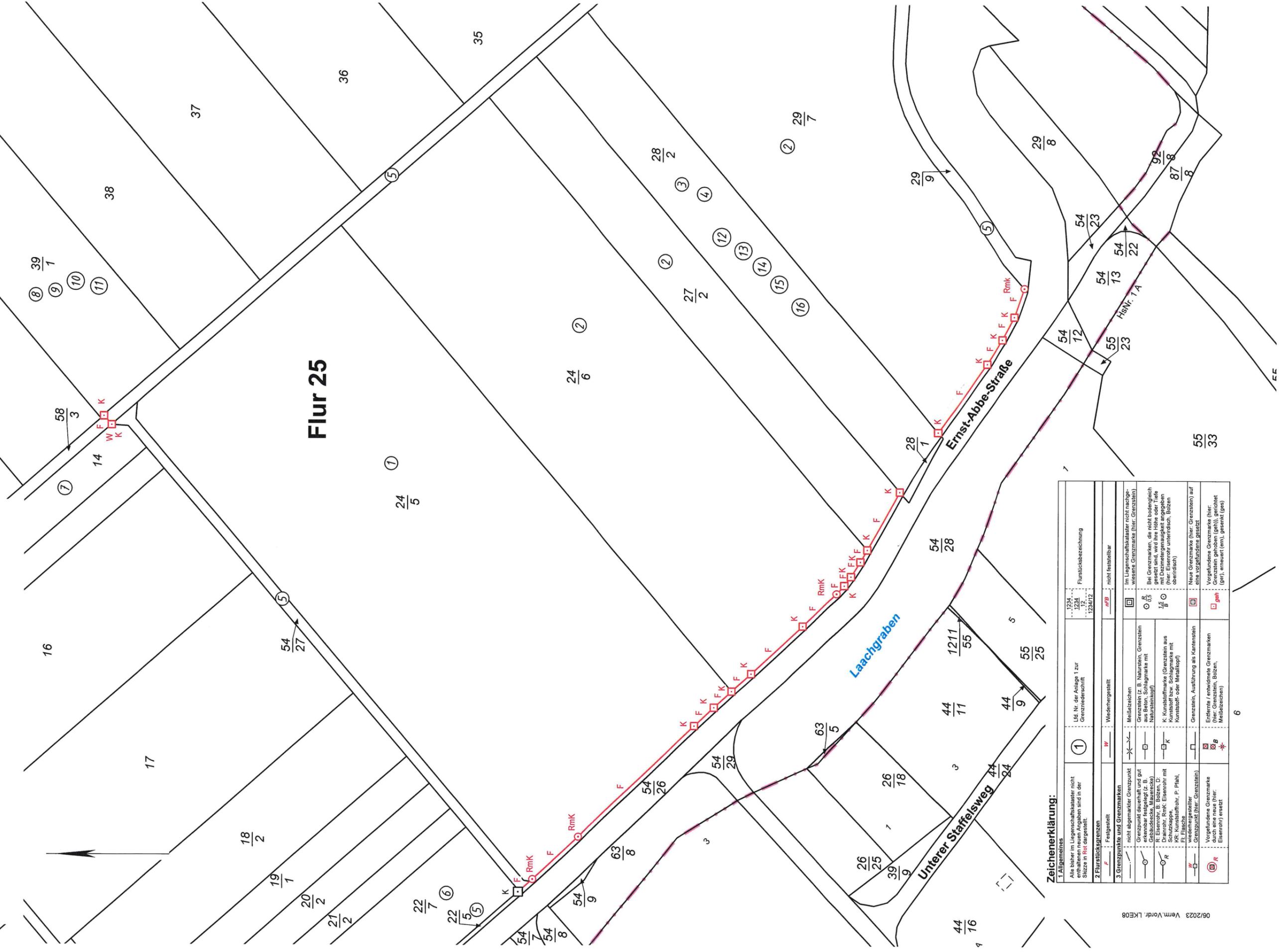
Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. *Christina Forkert, ÖbVI*

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenznie­derschrift
 (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenznie­derschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines	Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen	Festgestellt	W	Wiederhergestellt
3 Grenzpunkte und Grenzmarken	<ul style="list-style-type: none"> Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudedecke, Mauerreste) R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Kunststoffrohr, Eisenrohr mit Schutzkappe KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche wiederringerhaltener Grenzpunkt (hier: Grenzstein) Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt 	<ul style="list-style-type: none"> Meißezeichen Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf) K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf) Grenzstein, Ausföhrung als Kantenstein Entfernte / entwidmete Grenzmarke (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißezeichen) 	<ul style="list-style-type: none"> Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein) bei Grenzmarken, die nicht bodengleich sind, mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch) Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)